

# Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96728>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Schluss.) — Militärische Luftschiffahrt. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Instruktionskorps. Konkurrenzausschreibung des Oberkriegskommissariats. Organisation des Landsturms. Ein Projekt der Landesvertheidigung von Herrn Bundesrath Oberst Emil Frey. Begnadigung. Ueber den Verkauf von Handfeuerwaffen. Die Gewehrtragenden des Genie. Eidgenössische Winkelriedstiftung. Schweizerischer Rennverein. — Bibliographie.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 14. März 1892.

Die Bewilligung des neuen Militär-Etats mit fast sämtlichen seiner zahlreichen Positionen, bis auf mannigfache Abstriche hinsichtlich von Kasernen- und sonstigen Militärbauten und unwesentlichen Einrichtungen, liegt hinter uns. Desgleichen diejenigen für den Flotten-Etat, bei welchem zwar die geforderte Mannschafts-Etatserhöhung zugestanden, jedoch an den Raten für die Panzerschiffe beträchtliche Absetzungen gemacht wurden.

Sehr mal à propos kamen die Veröffentlichungen über die Soldatenmisshandlungen im sächsischen und bayerischen Kontingent während der Militärdebatte. Dieselben erregten mit Recht einen Sturm des Unwillens im Lande und im Reichstage. Die Folge war das Zugeständniss der Regierung hinsichtlich der Einführung der Oeffentlichkeit des Militär-Gerichtsverfahrens im ganzen Reiche, in ähnlicher Art, wie dasselbe in Bayern bereits besteht. Mit der Annahme dieses Prinzips werden die auf dem Boden der altpreussischen Tradition wurzelnden Anschauungen, dass das Strafverfahren im Heere ein Internum desselben und ein Noli me tangere — sei es auch nur durch die öffentliche Diskussion und Kritik — für die Armee bilde, durchbrochen, und das Heer wird Einflüssen zugänglich gemacht, welche bis jetzt nicht auf dasselbe zu wirken vermochten. Besonders fürchtet in dieser Hinsicht der jetzige Reichskanzler, der bekanntlich Militär von Beruf ist, nicht mit Un-

recht die Einwirkungen von sozialdemokratischer Seite her. Vom spezifisch preussischen militärischen Standpunkte aus ist daher die Annahme der Oeffentlichkeit beim Militär-Gerichtsverfahren zu verwerfen, und es wird mit ihr ein nicht unwichtiger Eckstein von dem soliden Fundament des Heeresbaues losgelöst.

Ob diese Neuerung ferner dazu beitragen wird, die Misshandlungen in der Armee, aus Anlass derselben sie durchgesetzt wurde, zu beseitigen, muss dahin gestellt bleiben. Weit einfacher und wirksamer erschien die obligatorische Einführung der Beschwerdepflicht im Falle von Misshandlung, anstatt des bisher sehr wenig benutzten, nicht selten durch dahin zielende Massnahmen unterdrückten Beschwerderechtes.

Die Misshandlungen sind faktisch ein im deutschen Heere seit langer Zeit weit verbreitetes Uebel und es ist zu verwundern, wie dieselben den guten Geist desselben bisher, wenigstens so weit dies in die äussere Erscheinung trat, noch nicht zu verschlechtern vermochten. Sie wurzeln hauptsächlich in den übertriebenen Anforderungen, welche von Hoch und Gering an die formelle Abrichtung, an den Paradedrill der Truppen gestellt werden und deren excessives Mass mit dem, was zum Kriege erforderlich ist, nur insofern in Verbindung steht, als die formelle Abrichtung und der Drill die Anerziehung der Disziplin zu erzielen vermag. Wird aber die Disziplin d. h. der willige und freudig sich hingebende Sinn für Zucht und Ordnung durch ein Uebermass dieses Drills untergraben, so stellt sich dieses Uebermass als völlig verwerflich und dem Heere schädlich dar. Ob hierin aber deutscherseits Wandel geschaffen werden wird, denn mit der Bestrafung der Misshandlungen allein ist

es nicht gethan, steht vorläufig noch sehr dahin. Man scheint wohl den Zweck: Abstellung der Missbandlungen, aber nicht die allein durchgreifenden Mittel in dieser Richtung zu wollen.

Die kürzlich in Berlin, wenn auch nicht ausdrücklich derart beabsichtigten, so doch thatsächlich sich als eine Beantwortung der Frage, ob der „neue Kurs“ der richtige sei, darstellenden Arbeiterunruhen, haben zum Eingreifen der dazu in Bereitschaft gehaltenen bewaffneten Macht nicht geführt. Das Eingreifen der Schutzleute mit der, wie wir erfahren, nicht immer flach geführten Klinge, genügte zu deren Bekämpfung; allein es ist kaum anzunehmen, dass bei einer Wiederholung derartiger, vielleicht alsdann mehr organisirter Demonstrationen und Angriffe auf das Privateigenthum, die Thätigkeit der verhältnissmässig schwachen Schutzmannschaft genügen wird, und wird alsdann an die Armee die Aufgabe herantreten, gegen die Zivilbevölkerung bewaffnet einzuschreiten, eine Probe, die sie übrigens zweifellos bestehen wird.

Die Erscheinungen der letzten Jahre haben für die jetzige Reichstagssession ein vielleicht noch vor Schluss derselben, spätestens in der nächsten Session zur Vorlage gelangendes militärisches Gesetz gezeitigt: Dasjenige gegen das Spionage gewesen. So sehr nun die Verschärfung der in dieser Richtung bis jetzt gültigen Bestimmungen in dem in dieser Richtung hervorgetretenen Bedürfniss seine Begründung findet und so sehr sich der Staat, während er seinerseits die eigene Spionage auf fremden Gebieten organisirt und benützt, gegen ein ähnliches Vorgehen der übrigen Staaten sichern muss, so enthält die neue Gesetzesvorlage doch eine Anzahl von Bestimmungen, welche weit über das in dieser Richtung anzustrebende Ziel hinausschiessen und welche die geringste widerrechtliche Mittheilung von Nachrichten über das Heer und seine Einrichtungen als „Landesverrath“ kennzeichnen und mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen belegt wissen wollen. Selbst die Mittheilung von Dingen, von welchen der Mittheilende den Nachweis zu führen vermag, dass ihm ihr sekreter Charakter nicht bekannt war, soll unter derartige Bestrafungen fallen. Die deutsche Tagespresse und auch die periodische, welche sich bei dem hohen Interesse, welches man in Deutschland an allen militärischen Dingen nimmt, gern und mannigfach mit denselben beschäftigt, sieht sich daher durch das vorgeschlagene drakonische Gesetz in ihren Publikationen schwer bedroht. Es ist jedoch zu hoffen, dass eine derartige Beschränkung der Freiheit der Presse, wie die von der Regierung geplante, im Reichstage, im Plenum wenigstens, nicht dessen Zustimmung

finden und auf die Verschärfung wirklich ernster und bedenklicher Vergehen in dieser Richtung beschränkt bleiben wird.

Für den diesjährigen Herbst sind unter anderen Kaisermanöver in Lothringen festgesetzt worden. Dieselben werden in der Gegend zwischen Trier und Metz und zwar zwischen dem VIII., dem rheinischen und dem XVI., dem elsass-lothringischen Armeekorps stattfinden und der Kaiser während derselben auf ca. 12 Tage in seiner neugekauften Besetzung, Schloss Urville, welche zu diesem Zwecke hergerichtet wird, residiren. Sie können sich denken, mit welchem Interesse man diese Manöver „sous la barbe de l'ennemi“ französischerseits verfolgen und dass man sie voraussichtlich als eine Gegen demonstration auf die vorjährigen französischen Armeemanöver an der Ostgrenze in der Champagne hinstellen und bekritteln wird. Zur Verminderung des herrschenden Antagonismus dürfte die Wahl des Manövergebiets so nahe der Grenze jedenfalls nicht beitragen.

Ueber die Wirkungen der von einem Theil der Kongresstruppen bei den Schlusskämpfen in Chile benützten, dem neuen deutschen fast gleichen Mannlicher-Gewehr sind bekanntlich neuerdings mehrfache Einzelheiten mitgetheilt worden, und in der „Revue du cercle militaire“ wurden kürzlich auf jene Mittheilungen Bezug nehmend ganz erstaunliche Einzelheiten bezüglich der „Explosionszonen“ innerhalb welcher die durch das französische Lebelgewehr erzeugten Wunden besonders gefährlich seien, mitgetheilt. Der deutsche Professor Dr. Bruns in Tübingen hat nunmehr bei seinen Versuchen mit kleinkalibrigen Gewehren gefunden, dass auf 100 m die Geschosse im Stande sind, vier bis fünf Glieder d. h. Leute, und auf 800 bis 1200 m noch zwei bis drei Glieder zu durchschlagen; betreffs des Vorhandenseins von Explosionszonen versichert derselbe jedoch, dass die aus taktischen Gründen nothwendig gewordene Verkleinerung des Kalibers und besonders die Einführung eines mit einer unzertrennbaren Hülle umgebenen Geschosses, ein direkter Schritt in der Sache der Humanität sei. „In zukünftigen Kriegen,“ bemerkt derselbe, „werden wahrscheinlich mehr Gewehrschusswunden vorkommen, das Verhältniss von glatten und leichten Wunden wird aber ein grösseres sein und daher mehr einen subkutanen Charakter tragen. Die Heilung wird günstiger verlaufen, Verstümmelung und Verkrüppelung öfter vermieden werden können. Das neue kleinkalibrige Gewehr ist nicht nur das beste, sondern auch das humanste, da es, soweit dies dasselbe betrifft, die Schrecken des Krieges mildert.“

Diese Annahmen scheinen durch die That-

sachen in Chile vollauf ihre Bestätigung gefunden zu haben. Die durch das 8 mm Mannlichergewehr erzeugten Verwundungen waren in ihrer Art vollständig charakteristisch; entweder tödteten sie sofort oder heilten ohne störende Komplikationen. Selbst auf weite Entfernungen wurden Knochen ohne Zersplitterungen und ohne dass Theile der Bleigeschosse oder ihrer Stahlhüllen in der Wunde zurückblieben und erschwerende Verhältnisse herbeiführten, glatt durchschlagen. Was also seine physische Wirkung betrifft, so scheint das Gewehr die etwas widerliche Bezeichnung „Philanthropische Waffe“ reich verdient zu haben. Zugleich war die von ihm hervorgebrachte Wirkung eine gewaltige. Nur ein Drittel der Kongresstruppen war mit dem Mannlicher-Gewehr bewaffnet und doch waren 56 Prozent der von den Balmacedisten erlittenen Verluste seinem Feuer zuzuschreiben. Bei der Eigenthümlichkeit der Terrainverhältnisse erlitten die 1000 und 1600 m entfernten Unterstützungen und Reserven durch das auf 600 m auf die feindlichen Schützen eröffnete Feuer schwere Verluste. Die Schnelligkeit und Treffsicherheit übten einen so demoralisirenden Einfluss aus, dass die Balmacedisten erklärten, sie wollten lieber von ihren eigenen Offizieren niedergeschossen werden, als gegen die mörderischen Waffen, die sie gleich Hunden tödteten, vorgehen. Andererseits hatten die Kongresstruppen nach der Schlacht von Concoa ein so vollständiges Vertrauen auf die Ueberlegenheit ihrer Waffen, dass sie dieselben wie einen Talisman betrachteten und jeden ungleichen Kampf aufzusuchen bereit waren. Im Durchschnitt verfeuerte jedes Gewehr innerhalb 3 Stunden 160 bis 200 Schuss. Das beweist deutlich die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung einer sehr strengen Feuerdisziplin, denn bei einem derartigen Munitionsverbrauch ist es höchst wahrscheinlich, dass der Vorrath ohne die Möglichkeit einer Erneuerung, wenigstens in der Feuerlinie, vorzeitig erschöpft wird.

In der Organisation des Berliner Kriegsministeriums hat neuerdings eine bemerkenswerthe Aenderung dadurch stattgefunden, dass die bisherige Abtheilung für berittene Truppen in eine Feldartillerie-Abtheilung und in eine Kavallerie-Abtheilung umgestaltet worden ist. Nach der Reorganisation von 1889 waren die Angelegenheiten der beiden letztern Abtheilungen in der erstgenannten im Verein bearbeitet worden. Allein die verschiedenartigen Bedürfnisse der Feldartillerie und der Kavallerie fanden in dieser gemeinschaftlichen Bearbeitung nicht die erwünschte Vertretung; je nachdem nun ein Kavallerist oder ein Artillerist an der Spitze der Abtheilung stand. Bisher waren ferner die Angelegenheiten der Fussartillerie der Ab-

theilung für die Fusstruppen unterstellt worden. Auch hier hatte man das Wesen der Artillerie, das Geschütz, nicht gebührend berücksichtigt. Nunmehr treten zur „Geschütz-Abtheilung“ über: Die Angelegenheiten der Fussartillerie und ihrer Schiessplätze, der Prüfungskommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Fussartillerie, die der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Oberfeuerwerkerschule. Ferner werden an die Armeeabtheilung von der bisherigen Abtheilung für Fusstruppen abgegeben: Die Angelegenheiten der Eisenbahntuppen und der Luftschifferabtheilung. Auch die Bearbeitung der Halbinvalidenangelegenheiten und diejenige der Fahrräderkonstruktion etc., erfolgt bei der Armeeabtheilung, während die Angelegenheiten des Garnisondienstes etc., an die Kavallerieabtheilung gelangen. Diese Neueintheilung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche im Kriegsministerium entspricht dem Wesen der verschiedenen Waffen besser wie die bisherige und bildet eine praktische Neuerung. Sy.

## Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Schluss.)

### IX.

In einem Anhang des österr. Exerzierreglements wird die Ausbildung des Rekruten behandelt. Bei diesem Anlass wird ein für alle Mal das Meiste festgesetzt, welches bei uns Jahr für Jahr der Instruktionsplan bringt. Zum Theil finden wir auch Bestimmungen, die in der Einleitung des schweiz. Exerzierreglements enthalten sind.

In den Allgemeinen Bestimmungen über die Rekrutenausbildung wird im österr. Exerzierreglement u. A. bemerkt: dass diese die Grundlage für die ganze militärische Erziehung des Soldaten bilde; ferner wird gesagt: „Die Uebungen sollen verständig geleitet und jede Ueberanstrengung vermieden werden. Der Unterricht sei vorzugsweise praktisch vorzunehmen. Durch richtig bemessene und allmählig gesteigerte Forderungen soll in dem Rekruten die Lust und Liebe für seinen neuen Stand geweckt, sein Körper gekräftigt und für die Beschwerlichkeiten seines Standes vorbereitet werden.

Nie dürfen die Rekruten durch übertriebene Anforderungen entmuthigt werden, weil daraus leicht ein Nachlassen in ihren Anstrengungen und zugleich ein Nachlassen in der Disziplin entstehen könnte.

§ 2 behandelt die Unterrichtszeit und zwar ist diese in Oesterreich für die Rekruten,